



Über der Fenstergruppe an der Nord-West-Seite des Turmes des Landesgerichtes Feldkirch befindet sich diese Plastik zur Rechtspflege im Mittelalter.

VON HEXENVERFOLGUNG UND ASYL BEI DEN JOHANNITERN

Aus der Gerichtsgeschichte Feldkirchs

Feldkirch ist heute das Zentrum der Justiz in Vorarlberg: als Sitz des Landesgerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Justizanstalt, eines großen Bezirksgerichtes, der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, zahlreicher Rechtsanwaltskanzleien und mehrerer Notariate sowie einer Außenstelle des Bundesfinanzgerichtes. Die Gründe, die dazu geführt haben, reichen weit in die Vergangenheit zurück und sind eng mit der allgemeinen Geschichte der Stadt und des Landes verbunden.

Aus Anlass des Stadtjubiläums erscheint die „Gerichtsgeschichte Feldkirch“, in der der ehemalige Präsident des Landesgerichtes Feldkirch, Dr. Alfons Dür,

die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in der Stadt von ihren Anfängen bis in die Gegenwart darstellt. Die „Gerichtsgeschichte Feldkirchs“ wurde gemeinsam mit sieben weiteren Jubiläumspublikationen zur Stadtgeschichte am 8. März im Montforthaus vorgestellt. Feldkirch aktuell veröffentlicht im folgenden Vorabdruck (unter Weglassung der Fußnoten) einen Auszug aus dem Buch, in dem es um Hexenprozesse, die Grausamkeit des mittelalterlichen Strafrechts und das Asylrecht der Johanniter geht.

Auszug aus dem Buch:

Ein düsteres Kapitel der Menschheit ist die Verfolgung von Frauen, Männern und gelegentlich auch Kindern, die der Hexerei bezichtigt wurden. Im 16. und 17. Jahrhundert erlebte diese ihren Höhepunkt. In den 130 Jahren zwischen 1528 und 1657 standen in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg

mindestens 180 Personen als vermeintliche Hexen oder Hexer vor Gericht. 107 davon wurden nachweislich hingerichtet, vermutlich lag die Zahl der tatsächlich Hingerichteten bei mindestens 140 Personen, vier starben im Kerker, 51 wurden freigesprochen. Bei 18 ist der Ausgang des Verfahrens unbekannt.

1518 erhielt die Stadt Feldkirch vom Kaiser das Privileg, hinter verschlossenen Türen richten zu dürfen. Die Folter war schon im 15. Jahrhundert gebräuchlich. Damit waren wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung von Hexenprozessen erfüllt. In der Stadt waren Stadtmann und Stadtrat als alleinige Träger der hohen Gerichtsbarkeit für diese zuständig, in der Herrschaft Feldkirch kam dem Vogteiamt eine zentrale Stellung in diesen Verfahren zu. Insgesamt wurden in der Herrschaft Feldkirch mindestens 42 Personen wegen Hexerei hingerichtet. >



< Asylzeichen beim Johanniterhof in Feldkirch

Strafrechts. „Da wurden Menschen ganz einfach in der Art des Metzgerhandwerks abgeschlachtet und zerstückelt, ihre Reste am Galgen gehängt oder angenagelt, verbrannt oder gesotten; sie wurden bei lebendem Leibe von Tieren zerrissen oder mit glühenden Zangen zu Tode gezwickt.“

Der Katalog der Todesstrafen umfasste das Enthaupten, Hängen, Rädern, Ertränken, Verbrennen, Sieden, lebendig Begraben, Pfählen, Einmauern und Vierteilen. Es gab Verstümmelungsstrafen wie Blenden, Ohren-, Zungen-, Hand- und Fingerabschneiden. Zu den Ehrenstrafen zählten neben anderen Formen der Bloßstellung das Ausstellen am Pranger oder das Tragen eines Lastersteines. Auch in Feldkirch mussten Frauen zur Strafe für Schläge und Beschimpfungen an einem Wochen- oder Jahrmarktstag einen 70 Pfund schweren Stein „von ainem tor zu dem andern durch den markt“ tragen. Die Strafen waren in „Halsgerichtsordnungen“ und Strafgesetzbüchern festgelegt, von denen die 1532 von Kaiser Karl V. erlassene Constitutio Criminalis Carolina große Bedeutung erlangte. Auch das Feldkircher Stadtrecht enthielt zahlreiche eigene Strafbestimmungen.

Das Asylrecht der Johanniter

Zu einem wichtigen Korrektiv des mittelalterlichen Rechtes entwickelte sich in dieser Zeit das Kirchenasyl- und Freistättenrecht. Schon in der Antike bestanden Zufluchtsstätten, die jedem Verfolgten – unabhängig von Schuld oder Unschuld – Schutz vor Verfolgung und Zuflucht boten. Später kam Kirchen und Klöstern diese Asylfunktion zu, aber auch Häusern, die das Recht der Freistätte erlangt hatten. Die „Freyung“ in Wien erinnert mit ihrem Namen an

dieses alte Recht. Wer eine Asylstätte erreicht hatte, war – zumindest für eine bestimmte Zeit – vor weiterer Verfolgung geschützt.

Auch in Feldkirch bestand eine solche Asylstätte. Dem Johanniterorden war von Kaiser Karl IV. im Jahr 1378 das Asylrecht verliehen worden. Heute noch ist in der Marktgasse unter den Lauben beim Johanniterhof das Asylzeichen zu sehen, bei dem jeder aus welchem Grund auch immer Verfolgte Schutz fand und „asylus“ – unantastbar - wurde. Eine zum Schwur erhobene Hand in einem Kreis, umgeben von der Inschrift „Der frid gottes Süg mit euch, S. 1405. R.“ markiert die Stelle dieses Asyls, S.R. steht für „Signum Refugii“ – Zeichen der Zufluchtsstätte.

Im Feldkircher Anzeiger vom 17. Juni 1914 wurden Entstehung und Bedeutung der Asylstätte beim Johanniterhaus wie folgt beschrieben:

„Eine Zufluchtstätte war anfänglich das alte Johanniterhaus in Feldkirch. Als jedoch im Jahre 1405 der ‚Bund ob dem See‘ geschlossen wurde zwischen Zürich (Eidgenossen) und Feldkirch, womit der Abfall Feldkirchs von Österreich verbunden war, ein Umstand, der

> Bisweilen starben die Opfer solcher Verfahren bereits an den Folgen der Folter und den Bedingungen ihrer Haft. Das Feldkircher Stadtgericht ließ jedenfalls 1649 die 60-jährige Rankweiler Pfarrersköchin Martha Lochbüchlerin, der nachgesagt wurde, am Tod eines Pfarrherrn und einer Magd sowie am Siechtum und Tod einer Reihe von Kindern schuldig zu sein, zwölf Stunden ununterbrochen auf einem „Esel“, einem spitzen Holzgerüst, sitzen, bis sie schließlich alles gestand, was man von ihr hören wollte. Als sie nach dieser Folterung wegen des in ihrem Verlies herrschenden Gestanks für den Besuch eines Beichtvaters an einen anderen Ort gebracht wurde, starb sie dort noch vor ihrer formellen Verurteilung. Obwohl sie ihr Geständnis widerrufen hatte, wurde sie als zwar nicht verurteilte, aber geständige Hexe nachts vom Nachrichter unter dem Galgen begraben.

Die Grausamkeit des mittelalterlichen Strafrechts

Die Folterung von der „Hexerei“ bezichtigten Frauen und Männern ist nur ein Aspekt der aus heutiger Sicht unfassbaren Grausamkeit des mittelalterlichen

Blumeninsel
HOCH

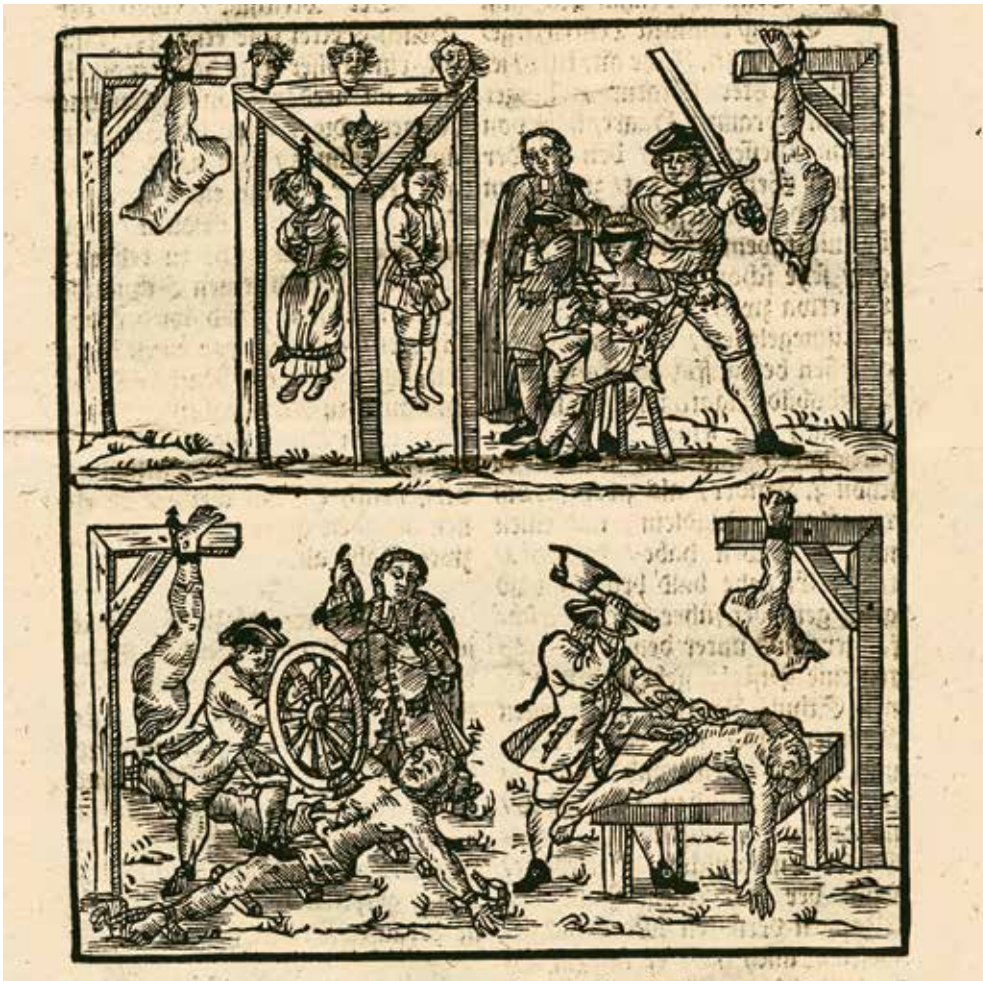
6806 Tosters
Alberweg 2
Ortszentrum
Tel. + Fax.: 05522 - 79 838

6820 Frastanz
Kirchweg 5
Ortszentrum
Tel.: 05522 - 51 777 Fax.: DW - 4

**Geschenksfloristik
Hochzeitsfloristik
Dekorative Pflanzen
Trauerfloristik**

BLUMEN STELCZYK
Floristik für jeden Anlass

6800 Feldkirch, Schillerstrasse 5
Tel.: 05522 - 72 0 73 Fax.: DW - 4



<
Darstellung der 1749 erfolgten Hinrichtung einer Räuber- und Diebsbande in Hohenems; Druck: Ferdinand Caspar Daschek, Bregenz, 1749, Vorarlberger Landesbibliothek

auch die häufigere Inanspruchnahme des Asyls nach sich ziehen mußte, da errichtete der damalige Comthur des Johanniterhauses Gremlich von Zustorf das eigene und erweiterte Asyl in der Marktgasse in Feldkirch. Die freien Städte standen solchen Einrichtungen nie besonders freundlich gegenüber, nahm sie ihnen doch einen Teil ihrer souveränen Macht. Es mußten deshalb Vorkehrungen getroffen werden, die Flucht eines ‚Friedbrechers‘ zu erschweren. Einen Teil dieser Aufgabe erfüllten die ‚Schreileute‘. Zum anderen war der Friedbrecher erst dann von seinen Verfolgern befreit, wenn er die gefegten Steine des Asyls erreicht hatte. Hinter dem Fenster, neben der Pforte, mußte ein Asylwächter Ausschau halten. Überdies hatte er die Aufgabe, in bestimmten Zeitabschnitten die geweihte Stelle am Boden zu fegen. Sobald der Wächter die Schreileute hörte, riß er schnell die Pforte auf. Gelang es dem Flüchtling die gefegte Stelle, bei der zumeist noch eine Säule stand, zu erreichen, dann mußten seine Verfolger zurücktreten.

Der Comthur, oder sein Bevollmächtigter trat hinzu, hielt die Hände über den Flüchtling und sprach: ‚Der Friede Gottes sei mit Euch!‘ – Dann zu den Verfolgern: ‚Laßt die Hand ab und geht mit Gott ohne diesen Mann – in vier Wochen (wenn es ein Mörder war) mögt ihr wieder kommen.‘ Die Pforte wurde zugeschlagen, die geweihte Stelle wieder gefegt und der Flüchtling blieb vor dem Blutrichter geschützt bis die Frist verstrichen war.

Die noch gut erhaltene Inschrift unter dem Bogen des Laubenganges vor dem heutigen Greußing’schen Haus war mithin für die damalige Zeit dem Verfolgten gegenüber eine schriftliche Zusicherung, dass hier der Gottesfrieden zu finden sei. Eine doppelte Bedeutung hatte die gemalte Hand. Sie erfüllte die Aufgabe ein Wegweiser zu sein, hinzuzeigen auf den schützenden Ort, zum andern war sie die symbolische Verstärkung der schriftlichen Friedenszusicherung. Diese beiden äußeren Kennzeichen: schriftliche Gottesfrieden-Zusicherung und Handbekräftigung

ruhen im Kreis, denn nur der Gottesfrieden ist ohne Anfang und Ende, ist ewig und das symbolische Zeichen der Ewigkeit ist der Kreis. S.R will sagen: Signum refugii – Zufluchtsort.“

Das Asylrecht der Kirchen und Freistätten wurde unter Maria Theresia aufgehoben. Obwohl es früh schon als moralisch zwiespältig angesehen wurde, weil es Schuldigen und Unschuldigen in gleicher Weise Schutz bot, hat dieses alte Asylrecht einen wichtigen Beitrag zur Differenzierung und Humanisierung des Strafrechtes geleistet. Heute ist es der Rechtsstaat, der den Bürgern als „Freyung“ offen steht. Nicht mehr bestimmte Orte sind unantastbar, sondern die Würde des Menschen. ■

MEHR ÜBER DIE GERICHTSGESCHICHTE

Warum ist Feldkirch heute das Zentrum der Justiz in Vorarlberg? Der frühere Präsident des Landesgerichtes Feldkirch Dr. Alfons Dür zeichnet die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Feldkirch von den Anfängen bis zur Gegenwart nach und gibt Einblick in die Rechtsgeschichte der Stadt.

➤ „**Gerichtsgeschichte Feldkirch**“ und sieben weitere Publikationen sind im Buchhandel und ab 24. März im **Ausstellungshop im Palais Liechtenstein** erhältlich.

**BLEIB
OFFEN,
FELDKIRCH
800**